

# **BGer 1C\_372/2008 vom 25. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_372\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_372_2008)

FR: TF 1C\_372/2008 du 25 février 2009

IT: TF 1C\_372/2008 del 25 febbraio 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über einen Führerausweisentzug. Dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG gegeben. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Gesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung ( Art. 16a-c SVG ).

Gemäss Art. 16a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1 lit. a). Die fehlbare Person wird verwarnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Abs. 3).

Gemäss Art. 16b SVG begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a).

Gemäss Art. 16c SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Abs. 2 lit. a).

Die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG stellt einen Auffangtatbestand dar. Eine mittelschwere Widerhandlung liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind (BGE 1C\_271/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz nimmt eine mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG an. Sie kommt (S. 9 E. 5.2) zum Schluss, der Beschwerdeführer habe eine mittelschwere Gefährdung geschaffen; sein Verschulden sei ebenfalls als mittelschwer einzustufen (S. 9 E. 6.2).

Der Beschwerdeführer stellt die Annahme einer mittelschweren Gefährdung nicht in Frage. Er macht geltend, sein Verschulden wiege leicht. Damit könne im Lichte von BGE 125 II 561 von einem Führerausweisentzug abgesehen werden. Er bringt insbesondere vor, er habe den Unfallgegner nicht einfach übersehen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass dieser

zunächst den Blinker nach links gestellt und sich dann kurzfristig zur Weiterfahrt geradeaus entschieden habe. Der Beschwerdeführer anerkennt aber auch dann, wenn es sich so verhalten haben sollte, ein leichtes Verschulden seinerseits (Beschwerde S. 7 Ziff. 13).

Das Bundesgericht hat sich kürzlich in einem Grundsatzentscheid zur Frage der Abgrenzung der leichten Widerhandlung nach Art. 16a SVG von der mittelschweren Widerhandlung nach Art. 16b SVG geäußert (BGE 1C\_271/2008 vom 8. Januar 2009). Danach setzt die Annahme einer leichten Widerhandlung voraus, dass der Lenker eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen hat und ihn ein leichtes Verschulden trifft. Beide Elemente müssen kumulativ gegeben sein. Das Bundesgericht hat BGE 125 II 561, auf den sich der Beschwerdeführer beruft, als überholt beurteilt (E. 2.2.3).

Der Beschwerdeführer bestreitet - wie gesagt - nicht, dass er eine mittelschwere Gefährdung hervorgerufen hat. Eine Bundesrechtsverletzung der Vorinstanz ist insoweit auch nicht ersichtlich. Hat er keine geringe Gefahr geschaffen, fällt die Annahme einer leichten Widerhandlung im Lichte der dargelegten Rechtsprechung ausser Betracht. Dies gilt auch dann, wenn es zutreffen sollte, dass der Unfallgegner zunächst den linken Blinker betätigt und sich dann kurzfristig zur Weiterfahrt geradeaus entschieden hat, und man deshalb mit dem Beschwerdeführer dessen Verschulden als leicht bewerten wollte. Ein leichtes Verschulden allein genügt nicht für die Annahme einer leichten Widerhandlung. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zum Sachverhalt sind deshalb irrelevant.

Die Vorinstanz hat demnach jedenfalls im Ergebnis zu Recht auf eine mittelschwere Widerhandlung erkannt. Bei einer solchen wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen ( Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG ). Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden ( Art. 16 Abs. 3 SVG ); dies auch nicht bei einem Lenker, der - wie der Beschwerdeführer - beruflich auf den Führerausweis angewiesen ist ( BGE 132 II 234 E. 2).

Der angefochtene Entscheid verletzt deshalb kein Bundesrecht.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.